

Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Gemeinderäte Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch haben folgender Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes per 1. Oktober 2016 zugestimmt:

§ 11 Übernahme von Kosten bei Insolvenz

¹Die nach dem Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Habsburg, Hausen, Mülligen und Windisch nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

²Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss Absatz 1 verpflichtet.

³Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen.

Windisch, 9. September 2016

GEMEINDERAT WINDISCH

Der Gemeindeammann:

H. Ammon

Der Gemeindeschreiber II:

St. Wagner